

II-4422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2146 *7J*

1982 -10- 14

A N F R A G E

der Abgeordneten PROBST, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend § 135 ASVG-Gleichstellung der gewerblichen Masseure
mit den Physiotherapeuten

Seit 1978 versucht die gesetzliche Interessenvertretung der Masseure, hinsichtlich der Berechtigung zum Abschluß von Verträgen mit den Krankenversicherungsträgern eine Gleichstellung des gewerblichen Masseur mit dem Physiotherapeuten zu erreichen.

Obwohl die Tätigkeit gewerblicher Masseure seit jeher das gesamte Spektrum der Massageleistungen abdeckt und die berufliche Aus- und Weiterbildung durch laufende Verbesserung auf einem hohen Niveau gehalten wird, waren die zuständigen Stellen bisher nicht bereit, über die gegenständliche Forderung auch nur zu verhandeln.

Beim gewerblichen Masseur handelt es sich um eine Berufsgruppe, die in über siebenhundert Fachinstituten unseres Landes die Konsumenten- und Patientenbetreuung mit den verschiedensten Techniken beziehungsweise Methoden der Massage wahrnimmt. Durch das bewährte duale System der Berufsausbildung wird für einen qualifizierten und gut ausgebildeten Nachwuchs gesorgt. Derzeit stehen über 180 Lehrlinge in den gewerblichen Massagebetrieben in der zweijährigen Ausbildung.

Die gewerblichen Masseure sind gegenüber den wenigen freiberuflich arbeitenden Physiotherapeuten eindeutig benachteiligt, weil ihre Leistungskosten nicht von der Sozialversicherung übernommen worden, obwohl das Handelsministerium ebenso wie die Praxis bestätigen, daß der gewerbliche Vollberuf "Massageausführung" mit der

Beherrschung aller Arten der Massage (auch der Heilmassage nach ärztlicher Verordnung) gleichbedeutend ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der aufgezeichneten Problematik?
2. Sind Sie bereit, darauf hinzuwirken, daß dem gegenständigen Anliegen Rechnung getragen wird?

Wien, 1982 - 10 - 14